

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LUPUS CLOUD UND DEN LUPUS MOBILFUNK- RAUCHMELDER.



## § 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Rechtsgrundlage für alle Rauchmelderdienstleistungen der LUPUS-Electronics GmbH (im folgenden LUPUS-ELECTRONICS).
- Die LUPUS-ELECTRONICS-AGB sowie die Leistungsbeschreibungen und Preise gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn LUPUS-ELECTRONICS dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

## § 2 Auftragsverhältnis

- Jeder Vertrag bedarf der Textform. Dies gilt auch für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung eines bestehenden Vertrages sowie für Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen, seien sie von oder gegenüber Vertretern oder Mitarbeitern von LUPUS-ELECTRONICS erklärt oder abgegeben worden sowie für das Textformerfordernis selbst.
- Erweist sich der Auftrag als technisch ganz oder teilweise aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nicht durchführbar, so ist LUPUS-ELECTRONICS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## § 3 Leistungsumfang und Pflichten

- Gegenstand dieses Vertrages ist der käufliche Erwerb oder die mietmäßige Überlassung eines Rauchwarnmelders (RWM) der Zulassungsform DIN EN 14604, hier ausschließlich des Modells „LUPUS Mobilfunkrauchmelder“, sowie die zugehörige Erbringung von Fernalarmierungs-, Wartungsleistungen / SaaS – Dienstleistungen zur Nutzung durch den Kunden über das Internet bzw. über eine Mobilfunk-/Datenfernverbindung u.a. im Wege der Mobilfunk-App „LUPUS Cloud“ sowie über die damit verbundene Internet-Anwendungssoftware „LUPUS Cloud“. Der volle Leistungsumfang des LUPUS Mobilfunkrauchmelders ist im LUPUS Mobilfunkrauchmelder Datenblatt, einzusehen unter <https://www.lupus-electronics.de/microsites/rauchmelder/media/lupus-mobilfunkrauchmelder-datenblatt.pdf>, in seiner jeweils aktuellen Fassung beschrieben und ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit vereinbart übernimmt LUPUS-ELECTRONICS zudem die Montage und Pflegeleistungen.
- Präsentationen, Werbung, Produktbeschreibungen etc. außerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der hier verlinkten Produktinformationen und Datenblätter, sowie Aussagen von Mitarbeitern der LUPUS-ELECTRONICS in welcher Form auch immer, sind als unverbindlich zu betrachten und begründen insbesondere keine verbindliche Beschaffenheit, es sei denn es besteht eine schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen den Parteien im Wege einer Individualvereinbarung. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das bestellte Produkt bzw. die bestellte Leistung mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck und / oder der Leistungsbeschreibung gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

## A) LUPUS Cloud Services

- Der LUPUS Cloud Service der RWM umfasst u.a. folgende Leistungen:
  - Bereitstellung einer cloud-gesteuerten Anwendungssoftware bzw. eines Formulars zur Aktualisierung der Nutzerdaten. LUPUS-ELECTRONICS stellt dem Kunden die Nutzung der unter <https://www.lupus-electronics.de/microsites/rauchmelder/media/lupus-mobilfunkrauchmelder-datenblatt.pdf> im Funktionsumfang unter den dort ebenfalls genannten Funktionsvoraussetzungen näher bezeichneten Anwendungssoftware „LUPUS Cloud“ über das Internet zur Verfügung.
  - Die Anwendungssoftware wird von LUPUS-ELECTRONICS auf deren Server über das Internet zur Nutzung bereitgestellt. Die Anwendungs-Software verbleibt dabei auf dem Server von LUPUS-ELECTRONICS bzw. seinen verbundenen Dienstleistern.
  - Von LUPUS-ELECTRONICS nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Daten- bzw. Mobilfunk-/Internetverbindung der IT-Systeme des Kunden, die zum Zugriff auf die von LUPUS über das Internet bereitgestellte Software und damit auch zum Zugriff auf und zur Kommunikation mit dem von LUPUS-ELECTRONICS vertriebenen Mobilfunk-Rauchmelder benötigt wird.
  - Außerhalb von Releasewatches, Updates, Upgrades kann LUPUS-ELECTRONICS die Anwendungssoftware im Rahmen der technischen Möglichkeiten ändern und in der jeweils aktuell angebotenen Version einsetzen. LUPUS-ELECTRONICS wird den Kunden auf eine Änderung der eingesetzten Software spätestens 4 Wochen vor dem Änderungszeitpunkt hinweisen. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz einer neueren Version der System-spezifikation der Software besteht jedoch nicht.
  - Die App wird zum Einsatz in folgenden Betriebssystemumgebungen erstellt:
    - Google Android ab der Version 4.4
    - Apple iOS ab der Version 9.3und jede bis zur Abnahme erschienene spätere Version.
  - Der Kunde beachtet bei der Nutzung der App die folgenden Anforderungen, die bei den jeweiligen Anbietern genauer festgelegt sind und weiter fortgeschrieben werden können:
    - Anforderungen des Betreibers der Plattformen Google Play Store, Apple AppStore, über die der Vertrieber der App erfolgt;
    - Datenschutzhinweise für den Nutzer;
    - Hinweise zur Nutzung der App;

Bei den LUPUS Wartungs- und Servicediensten an RWM im Leistungsumfang nicht enthalten und daher kostenpflichtig sind:

- Aufwand aufgrund nachträglich veränderter Einbaubedingungen
- Aufwand zur Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe und Bedienung sowie die Nichtbeachtung von Bedienungsanweisungen notwendig werden
- Aufwand, der durch eine vergebliche Anreise zu einem mit dem Kunden vereinbarten Termin entsteht
- Aufwand einer vom Kunden in Auftrag gegebenen Geräteüberprüfung, die nicht Teil der durch die LUPUS Wartungs- und Servicedienste an RWM abgedeckten Leistungen sind, bei der kein Mangel oder Schaden festgestellt wird.

Diese Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand und auf Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.

- Die LUPUS Wartungs- und Servicedienste an RWM, die gemäß § 3.1 durch LUPUS-ELECTRONICS bereitgestellt wurden, werden stets mindestens gemäß den Vorgaben zur Inspektion, Wartung, Instandsetzung der DIN 14676 erbracht. Der vollautomatische Wartungsassistent des LUPUS Mobilfunkrauchmelders führt regelmäßig Inspektion und Wartung gemäß DIN 14676-1 C durch.  
Diese Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand und auf Grundlage der vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.
- LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keine Wartungs- und Servicedienste von Fremdgeräten.
- Für LUPUS-ELECTRONICS besteht im Rahmen der Wartungs- und Servicedienste keine Verpflichtung, Nutzungsänderungen oder Umbauten von Räumen zu erkennen, die dazu führen, dass weitere Rauchmelder nach den rechtlichen bzw. vertraglichen Regelungen erforderlich sind.
- Gegebenenfalls und nur wenn ausdrücklich vertraglich vereinbart führt LUPUS-ELECTRONICS für den Kunden eine Online-Schulung zur Einführung in die Bedienung der Software durch. Führt eine Aktualisierung der Software nach Ansicht von LUPUS-ELECTRONICS zu einem erneuten Schulungsbedarf, so wird der LUPUS-ELECTRONICS eine zusätzliche, die Neuerungen der Software behandelnde unentgeltliche Online-Schulung anbieten. Eine ausreichende Dokumentation für die Benutzung der Software wird stets durch LUPUS-ELECTRONICS zur Verfügung gestellt.
- Die Möglichkeit der Fernalarmierung per elektronischer Mitteilung auf mobile iOS- oder Android-Endgeräte (Smartphones) wird von LUPUS-ELECTRONICS stets kostenfrei als Teil des Dienstleistungspaketes zur Verfügung gestellt. Um diese Funktion für eine beliebige Person einzurichten, muss sich die Person auf LUPUS Cloud kostenlos registrieren. Der Kunde oder LUPUS-ELECTRONICS, insofern LUPUS-ELECTRONICS vom Kunden hierzu beauftragt worden ist, muss der Person eine entsprechende Berechtigung für den Empfang

von Fernalarmierungen per elektronischer Mitteilung per LUPUS Cloud Dienste einstellen, und die Person muss diese Berechtigung in ihrem LUPUS Cloud-Profil akzeptieren und die Benachrichtigungsfunktion für den Empfang von Mitteilungen aktivieren. Erst dann ist der Empfang von Fernalarmierungen per elektronischer Mitteilung auf Smartphones einer Person möglich. Für die Einleitung notwendiger Folgehandlungen auf eine Fernalarmierung per elektronischer Mitteilung auf Smartphones, einschließlich die Alarmierung von Notruf-einsatzkräften zur Brand-, Brandrauch-, Brandursachen-, Brandfolgen-Bekämpfung sowie zur Rettung von Leib und Leben ist ausschließlich der Kunde bzw. die empfangende Person verantwortlich. LUPUS-ELECTRONICS selbst empfängt keine Fernalarmierungs-Mitteilungen, sondern ausschließlich der Kunde. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für den ordnungsgemäßen Empfang von Fernalarmierungsmittellungen auf Endgeräten des Kunden. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für die ordnungsgemäße Einleitung und Umsetzung notwendiger Folgehandlungen, die auf eine Fernalarmierungsmittellung üblicherweise einzuleiten sind. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die auf Mitteilungsempfangsfehler zurückzuführen sind. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Unterlassung notwendiger Folgehandlungen, die auf eine Fernalarmierungsmittellung üblicherweise einzuleiten sind, zurückzuführen sind.

- LUPUS-ELECTRONICS stellt dem Kunden zur Unterstützung in technischen Fragen eine Hotline zur Verfügung, die über E-Mail, Fax oder Telefon zu erreichen ist. Die Hotline dient allein der Unterstützung des Kunden bei der Inanspruchnahme der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen der LUPUS-ELECTRONICS. Die Hotline wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen an die Hotline werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Störungsmeldungen sind ebenfalls an die Hotline zu richten. Führt eine Meldung bei dieser Hotline dazu, dass ein Termin vor Ort durchgeführt wird, obwohl kein von LUPUS-ELECTRONICS zu vertretender Mangel vorliegt, so ist LUPUS-ELECTRONICS berechtigt, die erbrachten Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand und auf Grundlage der jeweils vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen. Die Hotline ist für die Entgegennahme oder Einleitung notwendiger Folgehandlungen auf Fernalarmierungen, einschließlich der Alarmierung von Notruf-einsatzkräften zur Bekämpfung von Brandursachen, Brandfolgen sowie zur Rettung von Leib und Leben nicht zuständig.

## § 4 Datenspeicherung und Datenübernahme

- Der Kunde hat die Möglichkeit, auf dem für ihn vom LUPUS-ELECTRONICS eingerichteten virtuellen Datenserver LUPUS Cloud Daten (u.a. Bewohner, Mieter, Eigentümer, Nutzer) zu hinterlegen und (z.B. bei Bewohnerwechseln) zu aktualisieren, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Anwendungssoftware zugreifen kann, u.a. um einen Alarm direkt auf das Smartphone zu erhalten.
- LUPUS-ELECTRONICS trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über die Internet-gestützte LUPUS Cloud Anwendungssoftware bzw. die Mobilfunk-App abrufbar sind.
- Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- LUPUS-ELECTRONICS ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust, und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen und außerdem eine dauerhafte Systemverfügbarkeit und -erreichbarkeit von LUPUS Cloud sicherzustellen. Zu diesem Zweck operiert LUPUS-ELECTRONICS auf Seiten der LUPUS Cloud mit einer redundanten, hochverfügbaren Serverarchitektur. Zudem wird LUPUS-ELECTRONICS alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Integrität des Systems und der darauf gespeicherten Daten zu gewährleisten.

## § 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

- Verarbeitet der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.
- Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird LUPUS-ELECTRONICS sämtliche Daten, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, löschen.
- Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Kunden entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
- LUPUS-ELECTRONICS stehen hinsichtlich der Daten des Kunden weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) zu.

## § 6 Zugriffsberechtigungen

- Der Kunde wird für den Zugriff auf die Nutzung der Cloud/App-Dienste selbst eine „User ID“ und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung der Cloud-/App-Dienste erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

## § 7 Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

- Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- Die Überwachung der Grundfunktionen der Cloud-Dienste erfolgt täglich. Die Wartung der Cloud-Dienste ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der Cloud-Dienste ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung binnen 3 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden.
- LUPUS-ELECTRONICS wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird LUPUS-ELECTRONICS den Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbehebung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.
- Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste nach § 1 (2) dieses Vertrags beträgt 98,5 % im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

## § 8 Mitwirkungsleistungen des Kunden

- Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen des LUPUS-ELECTRONICS ist ausgehend von der vertraglichen Vereinbarung davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindest-Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Software-Version entsprechen und die vom Kunden zur Nutzung der Anwendungssoftware berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind. Der Kunde ist selbst für die Eingabe und Pflege seiner zur Nutzung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Daten und Informationen verantwortlich.
- Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Kunden.
- Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- Die von dem Kunden auf dem in der App hinterlegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt LUPUS-ELECTRONICS hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.
- Gegebenenfalls und nur wenn ausdrücklich vertraglich vereinbart erhält der Kunde im Rahmen der Schulung durch LUPUS-ELECTRONICS einen Leitfaden für das Verhalten bei einem vollständigen Ausfall der von LUPUS-ELECTRONICS zu erbringenden Leistungen oder deren erheblicher, betriebsbehindernder Beeinträchtigung. Der Kunde hat sich mit den Angaben in dem Leitfaden vertraut zu machen und für seinen Betrieb einen Notfallplan unter Berücksichti-

gung der in dem Leitfaden enthaltenen Angaben zu erstellen.

#### § 9 Nutzungsrechte

1. LUPUS-ELECTRONICS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichnete Software während der Dauer des Vertrages im Rahmen der Cloud-Dienste bestimmungsgemäß zu nutzen.
2. Der Kunde darf die Software nicht bearbeiten oder vervielfältigen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Software Personen, wie z.B. Erfüllungsgehilfen, Bewohnern von Liegenschaften des Kunden, oder sonst wie im Binnenverhältnis zum Kunden mit Bezug auf die Leistungen unter §3.1 stehen zur Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses im Rahmen dieser AGB zur Verfügung zu stellen.
4. Der Kunde räumt LUPUS-ELECTRONICS das Recht ein, die von LUPUS-ELECTRONICS für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Er ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist LUPUS-ELECTRONICS zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen von LUPUS-ELECTRONICS zu gestatten. Dritten ist nicht, wer Erfüllungsgehilfe, Bewohner einer Liegenschaft des Kunden, oder sonst wie im Binnenverhältnis zum Kunden mit Bezug auf die Leistungen unter §3.1 steht.

#### § 10 Mängelbeseitigung

1. LUPUS-ELECTRONICS ist bei einer berechtigten Beanstandung der Ausführung übernommener Leistungen befugt, die beanstandete Leistung zu wiederholen.
2. Schlägt die Mängelbeseitigung aus von LUPUS-ELECTRONICS zu vertretenden Gründen fehl oder verzögert sich die Durchführung der Mängelbeseitigung über eine gesetzte angemessene Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
3. LUPUS-ELECTRONICS gewährleistet die Funktions- und die Betriebsbereitschaft der Cloud-Dienste nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
4. Sind die von LUPUS-ELECTRONICS erbrachten Leistungen mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, haftet LUPUS-ELECTRONICS gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel. Für Mängel der Software, die bereits bei deren Überlassung an den Kunden vorhanden waren, haftet LUPUS-ELECTRONICS nur, wenn er diese Mängel zu vertreten hat.
5. Der Kunde hat LUPUS-ELECTRONICS Mängel unverzüglich anzuzeigen.

#### § 11 Produktgarantie LUPUS Mobilfunkrauchmelder

1. Die auf zehn Jahre beschränkte LUPUS GARANTIE ist eine freiwillige Garantie von LUPUS-ELECTRONICS. Sie gewährt zusätzliche Rechte unabhängig von den durch Verbraucherschutzgesetz gewährten Rechten. Diese gesetzlichen Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Somit verstehen sich die Leistungen aus der auf zehn Jahre beschränkten LUPUS GARANTIE als Ergänzung und nicht als Ersatz für die Rechte, die durch das Verbraucherschutzrecht gewährt werden. Wenn ein Produkt mangelhaft ist, können Verbraucher insbesondere die Rechte aus den §§ 434 ff., 474 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anspruch nehmen. Verbraucher können wählen, ob sie die Leistung gemäß der auf zehn Jahre beschränkten LUPUS GARANTIE oder gemäß ihren gesetzlichen Verbraucherschutzrechten geltend machen. Wichtig: Die Bestimmungen der auf 10 Jahre beschränkten LUPUS GARANTIE finden für Ansprüche aus gesetzlichen Verbraucherschutzrechten keine Anwendung.
2. LUPUS-ELECTRONICS garantiert, dass das mit der Marke LUPUS-ELECTRONICS versehene Produkt LUPUS MOBILFUNKRAUCHMELDER und das in der Originalverpackung enthaltene und mit der Marke LUPUS-ELECTRONICS versehene Zubehör („LUPUS-Produkt“) frei von Material und Verarbeitungsfehlern sind, wenn die Benutzung entsprechend den Benutzerhandbüchern von LUPUS (siehe [lupus-electronics.de/de/service/downloads/](http://lupus-electronics.de/de/service/downloads/)) erfolgt. Die Garantie gilt ZEHN (10) JAHRE lang ab dem ursprünglichen Kaufdatum durch den Endbenutzer und Käufer („Garantiezeit“) und gilt für die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Funktionen, ausdrücklich auch für die Batterielebensdauer der integrierten Batterie von 10 Jahren. Hinweis: Alle gemäß der auf zehn Jahre beschränkten LUPUS GARANTIE geltend gemachten Ansprüche unterliegen den in diesem Garantiedokument festgelegten Bestimmungen.
3. Diese Garantie findet ausschließlich Anwendung auf das Produkt LUPUS-Mobilfunkrauchmelder und auf das in der Originalverpackung enthaltene Zubehör. Die Serviceleistungen stehen in den Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz ohne Bearbeitungsgebühren zur Verfügung. Ausserhalb dieser sind die Serviceoptionen möglicherweise begrenzt.
4. Diese Garantie gilt nicht für Folgendes: (a) oberflächliche Schäden, darunter Kratzer, Dellen und beschädigter Kunststoff, es sei denn, der Mangel ist auf einen Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen; (b) Schäden, die auf die Nutzung mit nicht den technischen Daten des LUPUS-Produkts entsprechenden Drittanbieterkomponenten oder -produkten zurückzuführen sind; (c) Schäden, die auf Unfälle, missbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung, Brände, Kontakt mit Flüssigkeiten, Erdbeben oder andere äußere Ursachen zurückzuführen sind; (d) Schäden, darunter auch die vorzeitige Entladung der Batterie, die auf die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des LUPUS-Produkts gemäß Benutzerhandbuch, technischen Daten oder veröffentlichten Richtlinien des LUPUS-Produkts oder auf die Missachtung der geltenden gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften zurückzuführen sind; (e) Schäden, die auf Servicearbeiten (einschließlich Upgrades und Erweiterungen) zurückzuführen sind, die nicht von einem Vertreter von LUPUS-ELECTRONICS oder einem autorisierten LUPUS-ELECTRONICS Partner durchgeführt wurden; (f) LUPUS-Produkte, an denen ohne schriftliche Zustimmung von LUPUS-ELECTRONICS Veränderungen vorgenommen wurden; (g) Defekte, die durch normale Abnutzung (z.B. Verfärbung der Oberfläche) entstehen oder auf die normale Alterung des LUPUS-Produkts zurückzuführen sind; (h) LUPUS-Produkte, deren Seriennummer entfernt oder verfälscht wurde, oder (i) den Fall, dass LUPUS von einschlägigen Behörden darüber informiert wird, dass das Produkt gestohlen wurde, oder den Fall, dass Sie nicht instand sind, durch Passcode oder andere Maßnahmen geschützt, zur Abwehr von unbefugtem Zugriff auf das LUPUS-Produkt vorgesehene Sicherheitssperren zu deaktivieren und Sie nicht nachweisen können, dass Sie der berechtigte Nutzer des Produktes sind (d.h. keinen Kaufbeleg) vorweisen können; (j) Schäden verursacht durch den Einsatz in Bereichen, welche nicht in den Produktinformationen und/oder Montage- und Bedienungsanleitungen beschrieben sind; (k) Schäden die in sonstiger Weise vom Kunden oder von Dritten zu verantworten sind, insbesondere
  - infolge von Fehlbedienungen,
  - infolge von mechanischer Beschädigung,
  - infolge von Sabotage,
  - wenn die Nutzungsart von Räumen nach Ausstattung mit dem Gerät geändert wurde, ohne den Errichter bzw. Eigentümer darauf hinzuweisen (z.B. Wohnraum in Gewerbe, Schlafraum zu Küche) und daraus ein Mangel oder Falschalarm resultiert;
  - infolge direkter Verschmutzung des Geräts, wie z.B. Überstreichen oder infolge einer Verschmutzung der Räume, die nicht einer üblichen Wohnungsnutzung entspricht.(l) eine vorzeitige Beendigung der Mobilfunkverbindung innerhalb von 10 Jahren nach Erstinbetriebnahme, die darauf zurückzuführen ist, dass das Gerät später als 6 Monate nach Kaufzeitpunkt erstmals in Betrieb genommen wurde.

#### § 12 Haftung

1. Scheitert die Ausführung der Leistungen aus Gründen, die LUPUS-ELECTRONICS nicht zu vertreten hat, übernimmt LUPUS-ELECTRONICS keinerlei Haftung im Hinblick auf etwaige Schäden.
2. Erbringt LUPUS-ELECTRONICS eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche statt der Leistung nur zu, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von LUPUS-ELECTRONICS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.
3. Für den Fall, dass Leistungen von LUPUS-ELECTRONICS von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch entstehenden Schaden im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
4. LUPUS-ELECTRONICS ist zur sofortigen Sperre der Cloud-Leistungen berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte LUPUS-ELECTRONICS davon in Kenntnis setzen. LUPUS-ELECTRONICS hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist

aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

5. Schadenersatzansprüche gegen LUPUS-ELECTRONICS sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, LUPUS-ELECTRONICS, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet LUPUS-ELECTRONICS nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch den Provider, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. LUPUS-ELECTRONICS haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Den jeweils erforderlichen Nachweis führt der Kunde bei der Begründung eines Schadenersatzanspruches analog zu § 1 (4) ProdHaftG. Zudem trägt der Kunde die Kosten für ggf. entstehende Prüf-, Labor-Aufwendungen von LUPUS-ELECTRONICS oder eines sachverständigen Dritten, sofern sich dabei erweist, dass der betreffende RWM den normativen Bedingungen der EN 14604 genügt bzw. wenn der betreffende RWM beschädigt, missbräuchlich genutzt, ein RWM-Warnsignal (z.B. bei Verunreinigung des RWM) fälschlich als RWM-Alarm interpretiert wurde oder der RWM Umgebungsbedingungen ausgesetzt war, welche einen RWM-Alarm gemäß EN 14604 erzwingen.
6. Für die Einleitung notwendiger Folgehandlungen auf Fernalarmierungen per elektronischer Mitteilung auf mobile iOS- oder Android-Endgeräte, einschließlich die Alarmierung von Notrufensatzkräften zur Brand-, Brandrauch-, Brandursachen-, Brandfolgen-Bekämpfung sowie zur Rettung von Leib und Leben ist ausschließlich der Kunde bzw. die empfangende Person verantwortlich. LUPUS-ELECTRONICS selbst empfängt keine Fernalarmierungs-Mitteilungen, sondern ausschließlich der Kunde. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für den ordnungsgemäßen Empfang von Fernalarmierungs-Mitteilungen auf Endgeräten des Kunden. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für die ordnungsgemäße Einleitung und Umsetzung notwendiger Folgehandlungen, die auf eine Fernalarmierungsmittlung üblicherweise einzuleiten sind. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die auf Mitteilungsempfangsfehler zurückzuführen sind. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Unterlassung notwendiger Folgehandlungen, die auf eine Fernalarmierungsmittlung üblicherweise einzuleiten sind, zurückzuführen sind.
7. LUPUS-ELECTRONICS übernimmt keine Haftung für die Kosten von Feuerwehreinsätzen, nicht von LUPUS-ELECTRONICS erbrachte Instandhaltungsleistungen (z.B. Eigenleistungen durch den Kunden oder Leistungen durch Dritte), Türöffnungen, sowie Schäden, die als Folge eines Brandes und/oder eines RWM-Signals entstehen. Gleichermassen haftet LUPUS-ELECTRONICS nicht, wenn der betreffende RWM beschädigt, missbräuchlich genutzt, ein RWM-Warnsignal (z.B. bei Verunreinigung des RWM) fälschlich als RWM-Alarm interpretiert wurde oder der RWM Umgebungsbedingungen ausgesetzt war, welche einen RWM-Alarm gemäß EN 14604 erzwingen. Weiter haftet LUPUS-ELECTRONICS nicht, wenn der Nutzer die ihm überlassene Gebrauchsanleitung missachtet. Hinweis: RWM unterstützen dabei, Brände frühzeitig zu bemerken und können weder ein Feuer löschen, noch die Entstehung eines Brandes verhindern. Weiterhin besteht trotz aller Sorgfalt die Möglichkeit, dass ein RWM eine Funktionsstörung aufweist und daher nicht oder nicht rechtzeitig den ggf. entstandenen Brand melden kann. Es sollten daher stets die üblichen Vorsichtsregeln im Umgang mit Feuer, brennbaren Materialien und technischen Geräten beachtet werden. Der Einbau von RWM, sowie die hierzu ggf. beauftragte Inspektions-/Wartungsleistung sind nicht geeignet, Versicherungen bzw. Versicherungsleistungen zu ersetzen. Aus der erbrachten RWM-Inspektions-/Wartungs- und/oder Instandsetzungsdienstleistung leitet sich keine Universalgewährleistung für durch Nutzer oder Dritte verursachte Instandsetzungsbedürfnisse und den generell störungsfreien Betrieb der RWM ab.
8. Für den Verlust von Daten haftet LUPUS-ELECTRONICS insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
9. Verlangt der Kunde eine Abweichung von den rechtlichen Bestimmungen oder den einschlägigen technischen Richtlinien für die Rauchmelderdienstleistungen, trägt der Kunde die alleinige Haftung für die daraus entstehenden Schäden.
10. Soweit Ansprüche gegen LUPUS-ELECTRONICS ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt die Haftungsfreizeichnung oder Haftungsbegrenzung auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von LUPUS-ELECTRONICS.

#### § 13 Änderung der Vertragsbedingungen

1. Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist LUPUS-ELECTRONICS berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen.
2. LUPUS-ELECTRONICS wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen in Textform zur Kenntnis bringen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

#### § 14 Sonstige Vereinbarungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Die Abtretung von Forderungen durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
4. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz.

Stand 21. März 2023